

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Interdisziplinäre Physiotherapie-Motologie-Ergotherapie, B.A.
Hochschule:	Hochschule Emden/Leer
Standort:	Emden
Datum:	13.03.2026
Akkreditierungsfrist:	01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat zunächst keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

keine

II. Streichung von Auflagen

Der Auflagenvorschlag der Agentur lautet: "Die neuen Kooperationsverträge der Hochschule Emden/Leer mit den (Berufs-)Fachschulen auf den Gebieten Physiotherapie, Motologie und Ergotherapie sind unterschrieben vorzulegen." (Akkreditierungsbericht, S. 13)

Die Hochschule reicht eine Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht ein, mit der sie die unterzeichneten Kooperationsverträge nachweist. Aufgrund der Stellungnahme der Hochschule wird die vorgeschlagene Auflage nicht erteilt.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass der Besondere Teil (B) der Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

